

# **Kindergartensatzung**

## **in der Fassung des I. Nachtrags vom 30.06.2016**

Aufgrund

- der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218),
- §§ 1 bis 5 a, 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134),
- den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.5.2013 (GVBl I S. 207),
- hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal in ihrer Sitzung am 22. Mai 2014 nachstehende Kindergartensatzung beschlossen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Träger der Rechtsform**

- (1) Die Kindergärten werden von der Gemeinde Edertal als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Der Betrieb der Kindergärten Edertal-Bergheim, Edertal-Mehlen und Edertal-Wellen erfolgt unter der Trägerschaft des DRK Bad Wildungen. Der Betrieb der Kindergärten Edertal-Hemfurth/Edersee und Edertal-Kleinern erfolgt unter der Trägerschaft des Ev. Gesamtverbandes Edertal.

#### **§ 2 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Edertal ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Einschulungsalter offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Kindergartenplatzes in einer bestimmten Einrichtung, Krippenbetreuung (1. und 2. Lebensjahr), Ganztagsaufnahme und verlängerte Betreuungszeiten besteht nicht.

### **§ 3 Betreuungszeiten**

- (1) Das Betreuungsangebot umfasst folgende Zeiten:
  - a) Frühbetreuung in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr mindestens 30 Minuten.
  - b) Grundbetreuung in der Zeit zwischen 07.30 Uhr und 13.30 Uhr mindestens 5 Stunden.
  - c) Erweiterte Grundbetreuung in der Zeit zwischen 07.30 Uhr und 15.15 Uhr mindestens 7 Stunden.
  - d) Ganztagsbetreuung in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 17.00 Uhr mindestens 9 Stunden.
- (2) Kinder ab 3 Jahren haben Anspruch auf eine Betreuung von mindestens 5 Stunden.

### **§ 4 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Kindergartenträger (§ 1 Abs. 2).
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an.
- (3) Die Aufnahme setzt voraus, dass mindestens die Grundbetreuung gem. § 3 Abs. 1 Ziff. b in Anspruch genommen wird.

### **§ 5 Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonates möglich; sie sind 1 Monat vorher dem Kindergartenträger schriftlich mitzuteilen.
- (2) Innerhalb des letzten Monats vor den Sommerferien kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde oder Einschulung des Kindes) erfolgen.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Kindergartenträger im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

- (6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz

## II. Gebühren

### § 6 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren enthalten kein Verpflegungsentgelt.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten gesondert erhoben.
- (4) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres beträgt die Benutzungsgebühr für die neu aufgenommenen Kinder 50 %, wenn die Kindergartenarbeit in der zweiten Monatshälfte beginnt.

### § 7 Benutzungsgebühren

- (1) Für Kinder, die die **Frühbetreuung** in den Kindergärten Edertal-Bergheim, Edertal-Mehlen, Edertal-Wellen, Edertal-Hemfurth/Edersee oder Edertal-Kleinern in Anspruch nehmen, werden monatlich 30,00 € Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für Kinder, die die **Grundbetreuung** in den Kindergärten Edertal-Bergheim, Edertal-Mehlen, Edertal-Wellen, Edertal-Hemfurth/Edersee oder Edertal-Kleinern in Anspruch nehmen, werden monatlich 150,00 € Benutzungsgebühren erhoben.
- (3) Für Kinder, die die **erweiterte Grundbetreuung** in den Kindergärten Edertal-Bergheim oder Edertal-Mehlen in Anspruch nehmen werden monatlich 200,-- € Benutzungsgebühren erhoben.
- (4) Für Kinder, die die **Ganztagsbetreuung** im Kindergarten Edertal-Bergheim in Anspruch nehmen, werden monatlich 250,00 € Benutzungsgebühren erhoben.
- (5) Für Kinder, die das **dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, wird ein **Zuschlag** von 31,25 € monatlich zu den Benutzungsgebühren nach den Absätzen 1 bis 4 dieser Satzung erhoben.

- (6) Für **Krippenkinder** wird ein **Zuschlag** von 60,00 € monatlich zu den Benutzungsgebühren nach den Absätzen 1 bis 4 dieser Satzung erhoben.
- (7) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 6 ermäßigen sich auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten wie folgt:

bei einem Familienbruttoeinkommen von monatlich	Frühbetreuung auf	Grundbetreuung auf	Erweiterte Grundbetreuung auf	Ganztagsbetreuung auf	Zusatzgebühr nach Abs.5 auf	Zusatzgebühr nach Abs.6 auf
bis 2.200,-- €	18,75 €	93,75 €	125,00 €	156,25 €	18,75 €	37,50 €
über 2.200,-- € bis 3.300,-- €	22,50 €	112,50 €	150,00 €	187,50 €	22,50 €	45,00 €
über 3.300,-- € bis 4.400,-- €	26,25 €	131,25 €	175,00 €	218,75 €	26,25 €	52,50 €
über 4.400,-- €	30,00 €	150,00 €	200,00 €	250,00 €	31,25 €	60,00 €

- (8) Bruttoeinkommen ist das durch zwölf geteilte Familienbruttojahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig. Das Familienbruttojahreseinkommen umfasst alle regelmäßigen Einnahmen. Vom monatlichen Bruttoeinkommen wird für jedes Kind, für das ein Steuerfreibetrag gewährt wird, ein Freibetrag von 280,00 € abgezogen.
- (9) Zum Nachweis des Einkommens sind geeignete Unterlagen (Einkommens-/Lohnsteuerbescheid, Einkommensbescheinigung des Arbeitgebers, Unterhaltszahlungen usw.) vorzulegen. Die Einstufung erfolgt grundsätzlich ab der Aufnahme des Kindes für die Dauer des Kindergartenbesuches. Der Kindergartenträger ist berechtigt, jährlich zu prüfen, ob in dieser Zeit Einkommensveränderungen des/der Erziehungsberechtigten eingetreten sind. Abweichungen, soweit sie nicht im Rahmen der üblichen Preisausgleichssteigerungen liegen, rechtfertigen eine Neufestsetzung durch den Gemeindevorstand. Der/die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, positive Änderungen seines/ihrer Einkommens unverzüglich dem Kindergartenträger mitzuteilen.
- (10) Für die Inanspruchnahme einer ermäßigten Gebühr nach Absatz 7 muss der Einkommensnachweis zu dem im Bescheid über die Kindertagenaufnahme genannten Termin vorgelegt werden. Andernfalls gilt die Gebühr nach den Absätzen 1 bis 6 dieser Satzung.

## § 8 Verpflegungsentgelt

Die Mittagsverpflegung wird zum Selbstkostenpreis abgegeben.

## § 9 Gebührenermäßigung / Gebührenbefreiung

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde Edertal, so werden die Benutzungsgebühren (§ 7) für das zweite Kind auf 60 % ermäßigt. Jedes weitere Kind erhält Gebührenbefreiung.
- (2) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit (Grundbetreuung gem. § 3 Abs. 1 Ziff. b) von 5 Stunden. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

## **§ 10 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat an den Kindergartenträger zu zahlen bzw. zu überweisen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, solange die Kindergärten von der Gemeinde subventioniert werden.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankungen den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, wird die Gebührenpflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit halbiert.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Kindergartenträger. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

## **§ 11 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen (z. B. Alleinerziehenden) kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

## **§ 12 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im gerichtlichen Mahnverfahren durch den Kindergartenträger beigetrieben.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung des I. Nachtrags tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Edertal, den 30.06.2016

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Edertal

Klaus Gier  
Bürgermeister